

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 6. Juli 1911.

No. 28.

**Inhalt:** Befreiung vom Einfuhrzoll. — Verkauf von Pflanzen der Parkverwaltung Daressalam. — Viehseuche im Bezirk Mpapua. — Küstenfieber in Moschi und Wilhelmstal. — Steckbrief. — 2. Bekanntmachungen des Postamts Daressalam. — 2. Bekanntmachungen der Bergbehörde. —

## Bekanntmachung.

Auf Grund § 11 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1908 (Amtlicher Anzeiger No. 11/1908) werden als Gegenstände, die zur Bearbeitung im Zollland mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingeführt werden und als solche auch ohne Festhaltung der Identität vom Einfuhrzoll befreit werden können namhaft gemacht:

1. Nester wilder und gezüchteter Seidenraupen.

Daressalam, den 4. Juli 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 11905/11 IV.

## Bekanntmachung.

Der in No. 12 des Amtlichen Anzeigers 1910 bekannt gegebene Preistarif der Parkverwaltung erhält hiermit subliter a) b) und c) folgende Fassung:

### b) Pflanzen

Die Abgabe der jeweils vorrätigen Pflanzen und Stecklinge vorhandener Nutzpflanzen erfolgt nach den Zeit zu Zeit in der vom Gouvernement herausgegebenen Zeitschrift „Der Pflanzler“ zur Veröffentlichung kommenden speziellen Preistarifen.

Bei leihweiser Ueberlassung von Pflanzen in Kübeln (einschliesslich Anfuhr und Abfuhr) wird berechnet:

Für den ersten Tag p/Stück 0,50 Rp.

„ jeden weiteren Tag p/Stück 0,25 „

### c) Samen

Die Preise, zu denen die vorrätigen Samensorten abgegeben werden speziellen Preistarifen zu ersuchen.

Daressalam, den 4. Juli 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 13323/11. VIII F.

## Bekanntmachung.

Im südöstlichen Teil des Bezirks Mpapua ist das bösartige Katarralfieber der Rinder ausgebrochen. Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen von 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 6) und der dazu erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 12) wird jener Teil des Bezirks gegen Zudurch- und Abtrieb von Rindern gesperrt.

Der Verkehr von Rindern innerhalb des gesperrten Gebietes zwischen den einzelnen Landschaften oder getrennten Herden einer Landschaft ist nur mit Zustimmung des Bezirksamts Mpapua zulässig.

Die Grenzen des gesperrten Gebietes sind: Im Norden von dem Itumba-Gebirge, den Kiboriani-Bergen und der Gebirgskette von Kwa Nyangallo nach Ussandau; im Westen von dem Viehtreibe- und Karawanenwege von Kondoa nach Dodoma in dem Teile von Chenene bis Dodoma sowie von dem Wege von Dodoma über Mkonze, Manthumbulu, Mloa nach dem Rusa;

Im Süden und Osten von den Grenzen des Bezirks Mpapua.

Daressalam, den 4. Juli 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 13046/11 V.

## Bekanntmachung.

Unter den Rindern der Ortschaften Same und Lembeni im Bezirk Moschi und der Ortschaft Wude bei Makania im Bezirk Wilhelmstal ist das Küstenfieber ausgebrochen.

Auf Grund der Verordnung betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers von 29. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger Nr. 41) sind obige Ortschaften gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern gesperrt worden.

Daressalam, den 24. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 11940/11 V.

## Bekanntmachung.

Das amerikanische Justizdepartement hat eine Belohnung von 500 Dollar für Mitteilungen, die zur Ermittlung des Aufenthaltes und Festnahme des Edward Valentine Lee führen, ausgeschrieben. Der Gesuchte ist nach Entwendung von 46000 Dollar am 11. Februar 1911 aus dem Safe der Paymasters der U. S. S. Georgia flüchtig geworden und zuletzt am 7. März 1911 in Philadelphia gesehen worden. Er reist auch unter den Namen A. W. Carmichael, E. W. Andrews, Burnett und Donald Smith.

Sein Signalement wird in dem Fahndungsersuchen wie folgt angegeben:

Personalbeschreibung: Alter 25 Jahre, Grösse etwa 5 Fuss 7 $\frac{1}{2}$  inches; Gewicht etwa 140 Pfund, Augen lichtblau; Haare hell und schlicht; Gesichtszüge scharf; Haltung aufrecht; Kleidung anständig; tiefe Linien an den Mundwinkeln.

Besondere Kennzeichen und Narben: Narben auf der linken Schulter, linken Ellenbogen rechten Zeigefinger rechten Mittelfinger und rechten Schienbein; Impfnarben auf dem linken Arm; Muttermal auf Rücken und Brustseite.

Allgemeine Charakteristik: Ruhiges Wesen, langsame Sprache, raucht Pfeife und Zigarren, trug am linken Handgelenk eine Uhr in Lederetui, Freund von Frauen und freigebig.

Nachrichten über ihn sieht entgegen:

Chief bureau of Investigations Departement of Justice Washington D. C.

Vorstehende Bekanntmachung bringen ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Daressalam, den 1. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Freiherr von Rechenberg

J. No. 13177/11. II J

### **Bekanntmachung.**

Die Postagentur in Kilimatinde ist zur selbständigen Wahrnehmung des Nachnahmediendienstes

- a) bei Sendungen aus Deutschland.
- b) im innern Verkehr des Schutzgebiets bei Sendungen, die von den Küstenpostanstalten herühren, zugelassen.

Daressalam, den 21. Juni 1911.  
Kaiserliches Postamt.  
gez: Rothe

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Daressalam, den 28. Juni 1911  
Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 12813/11 II A.

### **Bekanntmachung.**

Die Postagentur in Kilimatinde nimmt vom 1. Juli ab am Postpaketverkehr innerhalb des Schutzgebiets teil. Ein bis kg schweres Paket nach Kilimatinde kostet von Kilossa, Mpapua und Dodoma 50 H. von Morogoro und Daressalam 100 H. von den Postanstalten an der Küste und in Usambara 150 H.

Wegen der übrigen Taxen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Daressalam, den 21. Juni 1911.  
Kaiserliches Postamt  
gez: Rothe

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 24. Juni 1911.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. No 12522 II. II. A.

### **Bekanntmachung.**

Der Bergbautreibende Heinrich Halfmann in Marina Bezirk Morogoro hat beantragt, das im Verwaltungsbezirk Morogoro belegene der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen- und Bergbaugesellschaft m. b. H. in Bonn gehörige, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 357 eingetragene Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Mjanika führen

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro im Bezirk des Jumben Somba südlich des Berges Wemba und südlich des Mgetaflusses von letzterem etwa 600 m entfernt  
200/350

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 1. August 1911, bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 23. Juni 1911  
Kaiserliche Bergbehörde  
Kämpfe

J. Nr. 12068/11 IX.

### **Bekanntmachung.**

Der Bergbautreibende Heinrich Halfmann in Msemi Bezirk Morogoro belegene der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen- und Bergbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn gehörige, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 355 eingetragene Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Ndabarra führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro im Bezirk des Jumben Tongo, südwestlich des Mgetaflusses, von diesem etwa 400 m entfernt. Das Feld liegt etwa 1 km südlich der Bezirksgrenze zwischen den Bezirken der Jumben Tongo und Kilowera.  
225/425

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 1. August 1911 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 23. Juni 1911.  
Kaiserliche Bergbehörde  
Kämpfe

J. No. 12066/11. IX.